

BGer 5A_127/2026 vom 10. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_127_2026

FR: TF 5A_127/2026 du 10 février 2026

IT: TF 5A_127/2026 del 10 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein bislang erst im Dispositiv eröffneter - und folgerichtig nicht mit Rechtsmittelbelehrung versehener (wobei das Kantonsgericht explizit darauf hingewiesen hat, dass zuerst eine schriftliche Begründung zu verlangen ist und erst der begründete Entscheid rechtsmittelfähig sein wird) - kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend die Frage der aufschiebenden Wirkung für die erst noch einzureichende Berufung im Eheschutzverfahren.

Vor Bundesgericht anfechtbar ist erst der vollständig ausgefertigte, d.h. der begründete Entscheid (Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 2 BGG). Gegen den erst im Dispositiv ergangenen kantonsgerichtlichen Entscheid vom 4. Februar 2026 steht die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen.

Fehl geht im Übrigen die Gehörsrüge, der Entscheid sei nicht begründet. Das Gericht kann seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung bloss im Dispositiv eröffnen und diesfalls muss zuerst ein schriftlich begründeter Entscheid verlangt werden, welcher schliesslich beim Bundesgericht angefochten werden kann (Art. 239 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO sowie Art. 112 Abs. 2 BGG). Genau dies hat das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer mitgeteilt und darin liegt keine Gehörsverletzung, weil es sich um eine gesetzliche Regelung handelt.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.